

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative Landkreis Cloppenburg unter Spannung" und hat seinen Sitz in Cloppenburg.

### **§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister (Amtsgericht Oldenburg) eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes gemäß § 52 (2) Nr. 8 AO.

Dieses Ziel soll in erster Linie durch Vermeidung des Raumes Cloppenburg als Standort von Konvertern zur Einspeisung der per Erdkabel „ankommenden“ Offshore-Energie sowie weiterhin durch die Verhinderung von Stromtrassen entlang bzw. durch Ortschaften und Ansiedlungen im Außenbereich erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch

- Befassen mit den Stromnetzausbauplänen mit dem vorrangigen Ziel der Vermeidung des Raumes Cloppenburg als Standort von Konvertern zur Einspeisung der durch Erdkabel ankommenden Offshore-Energie und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität der Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschafts- und Naturschutz,
- Befassen mit geplanten Höchstspannungsleitungen mit dem Ziel der Verhinderung von Stromtrassen entlang bzw. durch Ortschaften und Ansiedlungen im Außenbereich,
- Aktivitäten zur Durchsetzung der Forderung nach Nutzung neuer Technologie und schonenden Alternativmaßnahmen beim Bau neuer Leitungen, um die Auswirkungen auf Mensch und Natur zu reduzieren und die Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern zu erhöhen,
- Einflussnahme auf alle kommunalen und andere beteiligte Institutionen, die mit der

Planung von Leitungen im Höchstspannungsbereich befasst bzw. diesbezüglich zustimmungspflichtig sind,

- Entwicklung und Realisierung weiterer Aktivitäten unter Ausschöpfung aller - auch juristischer - Möglichkeiten, die dem Erreichen der Satzungsziele nützen,
- Veröffentlichung von Informationen über den erzielten Fortschritt, den aktuellen Stand der Planungen sowie über das Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers und der an der Planung bzw. Genehmigung beteiligten Behörden und letztendlich
- Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielsetzung, um die Interessen der Bürger effektiver vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung sowie mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen,

verwirklicht werden.

#### **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Die Organe des Vereins arbeiten ausschließlich ehrenamtlich; lediglich nachgewiesene Auslagen können, wenn sie vor ihrer Veranlassung vom Vorstand beschlossen sind, erstattet werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedschaftsbegründung Voraussetzung.

Über eine Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

Wird ein solcher Antrag vom Vorstand abgelehnt, kann hiergegen innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden; über diesen entscheidet dann die nächste Jahresmitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Todes eines Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit Ablauf des Monats, in welchem das Kündigungsschreiben dem Vereinsvorstand zugeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dieser wird mit Zugang der Mitteilung über den erfolgten Ausschluss beim ausgeschlossenen Mitglied wirksam; Voraussetzung ist, dass das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat.

Vor der Ausschlussentscheidung ist das betroffene Mitglied schriftlich anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, zum Ausschluss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen, und zwar auch dann, wenn dem Vereinsmitglied die Gründe des Ausschlusses bekannt sind oder er die Ausschlussentscheidung akzeptiert hat.

Gegen die Ausschlussentscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und geheim.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; dies gilt ebenfalls für alle weiteren vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder die Vereinsorgane.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung u.
2. der Vereinsvorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; diese ist nicht übertragbar, insbesondere ist keine Stimmvertretung möglich; abstimmen kann nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Eine Mitgliederversammlung kann nur durch den Vereinsvorstand einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand 4 Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Post oder Email) an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung erfolgt ferner, wenn der Vereinsvorstand dies mit einer 2/3 – Mehrheit beschließt und ein dringender Grund gegeben ist. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder beim Vorstand einen zu begründenden schriftlichen Antrag stellt.

Der Vorstand muss dann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang eines solchen Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung unter „Bekanntmachungen“ in der Münsterländischen Tageszeitung.

Weiterhin werden die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Mitgliederversammlung und die Tagesordnung im redaktionellen Teil der MT sowie ferner über die Internetseite des Vereins informiert.

Zwischen dem Versammlungstag und der Einberufung müssen wenigstens 14 Tage liegen.

Die Vereinsmitglieder werden weiter per E-Mail, soweit vorhanden, informiert.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage der Satzung die Grundsätze der Vereinsarbeit.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer; diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes; sofern 20 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, ist über die Entlastung des Vorstandes geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge auf Satzungsänderungen; für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle weiteren ihm vom Vereinsvorstand vorgelegten Anliegen.

Die Beschlussfassung sowie die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung; auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern haben die Wahlen und die Abstimmungen geheim zu erfolgen.

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung und bei Satzungsänderungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, und ist ein für ein Amt vorgeschlagenes Mitglied bei Stimmgleichheit nicht gewählt.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
3. der/dem dritten (stellvertretenden) Vorsitzenden
4. dem/der Schriftführer/in / dem/der stellvertretenen Schriftführer/in
5. dem/der Kassenwart/in.

Aus jeder betroffenen Ortschaft sollen nach Begründung der Mitgliedschaft von der Ortschaft zwei Beisitzer benannt werden; der Vorstand ist berechtigt, diese Personen durch einen 2/3 Beschluss in den erweiterten Vorstand zu berufen; bei den Sitzungen hat jede Ortschaft eine Stimme.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, Vertreter anderer BI's bzw. Vereine mit gleichem Vereinszweck sowie weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Der erste Vorsitzende sowie seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart sind der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB; sie vertreten den Verein nach außen.

Die Beisitzer bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme der vom Vorstand berufenen Beisitzer – in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Beisitzer beträgt ebenfalls 2 Jahre; Vorstandsmitglieder können ausschließlich volljährige natürliche Personen sein; eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; Protokollführer/in ist die Schriftführerin/der Schriftführer und im Falle ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Das Sitzungsprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter/in zu unterzeichnen; erst dann ist das Protokoll verbindlich.

Die/Der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung befugt.

Die Vertretungsbefugnis ist nur dann gegeben, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Rangfolge ihrer Wahl und danach der Schriftführer sowie der Kassenwart – in der hier genannten Reihenfolge –vertretungsbefugt.

Diese Regelung hat keine Außenwirkung, ist mithin eine Regelung allein mit vereinsinterner Verbindlichkeit.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Er führt den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der Satzung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung erfolgt lediglich mit der obigen Maßgabe.

Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.

Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) vorzutragen; für den Vorstand berichtet der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite bzw. der dritte Vorsitzende.

Der Vorstand verwaltet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung das Vereinsvermögen; in der Mitgliederversammlung hat der/die Kassenwart/in den Kassenbericht vorzutragen.

Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Amtsführung bekanntgewordenen Informationen verpflichtet.

### **§ 12 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

Der von dem/der Kassenwart/in der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen; eine/einer von ihnen trägt den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor; einer der Kassenprüfer scheidet nach Ablauf eines Jahres aus; darüber entscheidet das Los, und wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein neuer Kassenprüfer/in gewählt.

Diese entscheidet dann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit über die Entlastung des/der Kassenvwarts/in und des weiteren Vorstandes

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gem. § 31 BGB bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit mit seinem gesamten Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gem. § 31 a BGB mit ihrem Privatvermögen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer allein zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung zulässig; aufgelöst ist der Verein, wenn wenigstens 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cloppenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das vom Amtsgericht Oldenburg geführte Vereinsregister in Kraft.